

Verordnung des Stadtrates Diessenhofen über die Konzessionserteilung für Bootsliegeplätze

vom 17. Dezember 2013

Art. 1	Diese Verordnung regelt die Sondernutzungsrechte betreffend die Stationierung von Booten auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Diessenhofen.	Geltungsbereich
Art. 2	Ausserhalb der kantonal konzessionierten Liegeplätze ist das Stationieren von Booten nicht gestattet.	Bootsliegeplätze
Art. 3	¹ Die Konzession wird für ein Jahr erteilt. ² Sie erneuert sich jeweils stillschweigend für ein weiteres Jahr bei gleichbleibender Nutzung bezüglich Bootstyp und Immatrikulation. ³ Die Konzessionsdauer ist auf 40 Jahre beschränkt.	Dauer
Art. 4	Der Verzicht auf die Erneuerung einer Konzession oder deren Unterbrechung während längstens des Folgejahres ist bis Ende November des Vorjahres schriftlich der Stadtverwaltung mitzuteilen. Wird die Konzession länger als ein Jahr unterbrochen, so hat dies deren Entzug zur Folge.	Verzicht, Unterbrechung
Art. 5	Wird ein Liegeplatz ohne Meldung an die Stadtverwaltung bis Ende Mai nicht genutzt, verfügt diese für den Rest der Saison über den Liegeplatz. Dabei besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Konzessionsgebühr.	Nichtbenützung des Liegeplatzes
Art. 6	¹ Die Konzession zur Stationierung berechtigt ausschliesslich den Konzessionär, auf den das Boot immatrikuliert ist und der einen für den registrierten Schiffstyp gültigen Schiffsführer-Ausweises besitzt. ² Der Konzessionär hat das Boot überwiegend selbst zu nutzen. Die Übertragung der Konzession auf Dritte ist nicht gestattet. Für die Mitnutzung anderer Personen ist schriftlich Antrag bei der Stadtverwaltung zu stellen. Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmewilligung. ³ Die Zuteilung eines weiteren Bootsliegeplatzes an Personen, welche im gleichen Haushalt leben, ist nicht möglich. ⁴ Stirbt der Konzessionär, geht die Konzession während längstens drei Jahren auf den überlebenden Ehegatten oder einen in Diessenhofen wohnhaften direkten Nachkommen über. ⁵ Der Stadtrat kann geeigneten Bootsvermietern Plätze zur Bewirtschaftung überlassen. Sie haben bei der Vermietung die Einwohner Diessenhofens über den Preis oder die Reservation zu bevorzugen. Die Bootsmiete ist nur mit einem gültigen Schiffsführerausweis (Kategorie A Rhein) möglich. Die Stadtgemeinde Diessenhofen trägt keine Haftung.	Nutzung seitens Konzessionär, Berechtigung

- Art. 7** 1 Gibt ein Konzessionär seinen Wohnsitz in Diessenhofen während des Jahres auf, zahlt er anteilmässig die Gebühr für Auswärtige. Wohnsitzwechsel
- 2 Wer vor Ablauf von fünf Jahren Konzessionsdauer von Diessenhofen wegzieht, dem wird die Konzession auf Ende des laufenden Jahres entzogen, wenn er diese aufgrund einer Privilegierung nach Art. 8 Abs. 1 erhalten hat.
- Art. 8** 1 Bewerber mit Wohnsitz und primärem Steuerdomizil Diessenhofen haben ohne Rechtsanspruch Vorrang gegenüber Auswärtigen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, werden auch Bewerber ohne Wohnsitz und Steuerdomizil in Diessenhofen berücksichtigt. Vorrang, Anmeldung, Wartelisten
- 2 Für eine Konzessionserteilung ist die aktive Verweildauer auf der Warteliste massgebend. ¹
- 3 Es werden drei gesonderte Wartelisten geführt für Einwohner von Diessenhofen, für Auswärtige sowie für Bewerber, die einen zeitlich begrenzt freiwerdenden Liegeplatz einmalig für eine kommende Saison nutzen wollen. Der Platz auf der Warteliste richtet sich nach dem Eingangsdatum der Anmeldung, respektive der Verweildauer.
- 4 Wer seine Konzession bei Zuteilung gemäss Warteliste nicht ausüben will, gibt dem Nächstfolgenden den Vortritt. Er bleibt längstens um ein weiteres Jahr auf der Warteliste, sofern ein Platz frei ist.
- 5 Eine Anmeldung kann frühestens nach Vollendung des 14. Altersjahres erfolgen.
- Art. 9** 1 Die Zuteilung des Liegeplatzes gilt für die Konzessionsdauer. Umplatzierungen können jährlich durch die Stadtverwaltung angeordnet werden. Zuteilung, Voraussetzungen
- 2 Voraussetzungen für die Platzzuteilung bilden der persönliche Schiffsausweis sowie die Verfügbarkeit eines geeigneten Liegeplatzes.
- 3 Die Platzzuteilung wird nur für passende Bootstypen erteilt. Eine geplante Bootstypänderung ist umgehend der Stadtverwaltung zu melden. Ein Platzanspruch besteht nicht.
- Art. 10** 1 Der Fischerzunft Diessenhofen stehen ausgehend von 20 Aktivmitgliedern 20 Plätze für Fischergondeln zur Verfügung. Bei einem Rückgang der Zahl der Aktivmitglieder reduziert sich die Platzzahl entsprechend. Art. 4 und 5 gelten explizit auch für die Fischerzunftplätze. Fischerzunft
- 2 Die Mitglieder der Fischerzunft haben keinen Anspruch auf einen zusätzlichen persönlichen Bootsliegplatz; ihre allfällige Anmeldung bleibt sistiert.

¹ SRB 30.04.2019

- ³ Ein bisheriger Konzessionär behält bei Eintritt in die Fischerzunft seinen bisherigen Liegeplatz, entsprechend reduziert sich die Platzzahl der Fischerzunft während seiner Mitgliedschaft.
- Art. 11** ¹ Die jährliche Konzessionsgebühr wird durch den Stadtrat bestimmt und ist unabhängig von der Benützungsdauer und des Wasserstands der Anlage. Auswärtige bezahlen eine höhere Konzessionsgebühr.
² Die jährliche Gebühr für den Verweil auf der Warteliste wird durch den Stadtrat bestimmt.² Gebühr
- Art. 12** ¹ Verstösst ein Konzessionär gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die übrigen Schifffahrtsvorschriften, kann er bei der kantonalen Seepolizei angezeigt oder ihm die Konzession mit sofortiger Wirkung entzogen werden. Konzessions-
² Die "Bedingungen für die Boots-Stationierung" (Anhang) sind Bestandteil dieser Verordnung. entzug
- Art 13** Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Stadtrat. Er kann diesen übertragen. Vollzug
- Art. 14** Gegen Verfügungen gestützt auf diese Verordnung kann innert 20 Tagen schriftlich begründet Rekurs beim Stadtrat eingereicht werden. Dessen Entscheid unterliegt der Klage an das Verwaltungsgericht. Rechtsmittel
- Art. 15** Diese Verordnung ersetzt die Verordnung des Stadtrates über die Konzessionserteilung für Bootsliegeplätze vom 9. November 2002. Aufhebung bisherigen Rechtes
- Art. 16** Mit der Annahme eines Liegeplatzes anerkennt der Konzessionär die Bestimmungen dieser Verordnung und verpflichtet sich, Daten über Person und Boot bekannt zu geben. Anerkennung der Bedingungen
- Art. 17** ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Inkrafttreten
² Art. 3 Abs. 3 gilt rückwirkend auf alle Konzessionsverhältnisse, die nach dem 1. Januar 1984 eingegangen wurden.

² SRB 30.04.2019

Anhang zur Verordnung über die Konzessionserteilung für Bootsliegeplätze

Bedingungen für die Boots-Stationierung in Diessenhofen

Die nachfolgenden Bedingungen bilden Bestandteil der Verordnung des Stadtrates Diessenhofen über die Konzessionserteilung für Bootsliegeplätze und beziehen sich ausschliesslich auf die in der Konzessionserteilung enthaltenen Angaben.

1. Bei allen Liegeplätzen ist der Bojenstein oder Pfahl, die Boje und die dazugehörige Kette Eigentum der Stadtgemeinde. An der Anlage dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Befestigung
Die Boote sind so festzubinden, dass bei Wellengang oder bei Wasserschwankungen die Nachbarboote nicht beeinträchtigt werden.
Die Boote sind mit Ketten festzubinden, welche an Bug- und Heckseite mit Zugfedern versehen sein müssen.
2. Die Schiffseigentümer haften für alle Schäden, die durch ihre Boote am Liegeplatz und an dessen Einrichtungen sowie an den Nachbarbooten verursacht werden. Schäden
3. Die Boote dürfen im Frühjahr erst dann am Liegeplatz stationiert werden, wenn es der Wasserstand am zugeteilten Platz erlaubt. Dauer
Sämtliche Liegeplätze müssen bis spätestens 30. November geräumt sein (ausgenommen Gondeln der Fischerzunft Diessenhofen).
Das dem Liegeplatz angrenzende Grundstück darf nicht als Trockenliegeplatz benützt werden.
4. Im Bereich des Liegeplatzes darf mit motorgetriebenen Schiffen nur mit geringer Geschwindigkeit (maximal 5 km/h) gefahren werden. Verhalten